**21. Januar 2021** · 29. Jahrgang / Ausgabe 3

der Stadt Halle (Saale)

www.halle.de

# Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund des § 13 Absätze 1 und 2 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuarti-Coronavirus SARS-CoV-2 Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 08.01.2021 (GVBl. LSA S. 2) in Verbindung mit §§ 32 Satz 1 und 2, 54 Satz 1 in Verbindung mit 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBI. I S. 3136) wird verordnet:

## § 1

Die Stadt Halle (Saale) stellt gemäß § 13 Absätze 1 und 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV für ihr Stadtgebiet fest, dass innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100.000 Einwohner überschritten hat und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen, seit dem 04. Januar 2021, andauert.

## § 2

Die Zweite Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 09. Januar 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 09. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

- **1.** Dem § 2 wird folgender Absatz 9 angefügt:
- "(9) Kleinkinder- und Gerätespielplätze sind für Kinder sowie Jugendliche bis 16 Jahren vorgesehen und stehen im Eigentum der Stadt Halle (Saale)."
- **2.** § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"Jede Person, die sich auf allgemein zugänglichen Kleinkinderund Gerätespielplätzen aufhält, ist verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen." **3.** Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

#### "§ 7a Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Betreiber von ambulanten und stationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBI. I S 2220), und die Betreiber von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl I S. 2075), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, haben abweichend von § 9 Absatz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV die Beschäftigten ihrer Einrichtungen regelmäßig, mindestens dreimal pro Woche, vor dem Dienst in der Einrichtung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Tests zu tes-
- (2) Für Besucher gelten die Regelungen des § 9 der 9. SARS-CoV-2-EindV.
- (3) Das Ergebnis der Tests von Beschäftigten und Besuchern ist von den Betreibern der Einrichtungen unverzüglich zu dokumentieren
- (4) Positiv getestete Beschäftigte dürfen nicht in der Einrichtung tätig werden, positiv getestete Besucher die Einrichtung nicht betreten. Nach einem PoC-Antigen-Test mit positivem Ergebnis ist der Fachbereich Gesundheit unverzüglich durch die Einrichtung zu informieren. Bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Test-Ergebnisses dürfen positiv getestete Beschäftigte und Besucher die Einrichtung nicht betreten."

4. § 10 erhält folgende Fassung:

## ,, $\S$ 10 Bußgeld- und Strafvorschriften

Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG wird hingewiesen. Insbesondere nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer nach §§ 3, 4, 5, 6, 7 oder 7a bestehenden Pflicht dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt auch, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 ohne Vorliegen eines triftigen Grundes außerhalb eines Radius von 15 Kilometern um seinen Wohnort bewegt. Ein Verstoß gegen die Einschränkung des Bewegungsradius kann mit einem Bußgeld in Höhe von 25 bis zu 250 Euro geahndet werden."

**5.** Dem § 10 wird folgender § 10 a angefügt:

# "§ 10 a Kommunale Lockerungsstrategie

- (1) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind die Ärztlichen Direktoren der Krankenhäuser im Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale) anzuhören. Dabei ist insbesondere auf die Frage einzugehen, ob in den Krankenhäusern im Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale) die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein akuter Gesundheitsnotstand eintreten wird.
- (2) § 6 kann vor dem Ablauf des 31. Januar 2021 aufgehoben werden, sofern innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert. Die Feststellung hierzu trifft die Stadt Halle (Saale) durch eine amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt.
- (3) § 5 kann vor dem Ablauf des 31. Januar 2021 aufgehoben

werden, sofern innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert. Die Feststellung hierzu trifft die Stadt Halle (Saale) durch eine amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt.

(4) Die Zweite Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) in der Fassung dieser Ersten Verordnung zur Änderung der Zwei-Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) kann vor dem Ablauf des 31. Januar 2021 aufgehoben werden, sofern innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 50 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert. Die Feststellung hierzu trifft die Stadt Halle (Saale) durch eine amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt."

§ 3

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 2021 in Kraft.

Halle (Saale), den 20. Januar 2021





Dr. Bernd Wiegand Oberbürgermeister

#### AMTSBLATT

\*
Herausgeber: Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Drago Bock, Pressesprecher
Telefon: 0345 221 4123
Telefax: 0345 221 4027